

## **Erwartungspunkte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) für ein kommendes Gesetz zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**

Der Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ hat bekräftigt, dass die maßgeblichen Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe (Fachöffentlichkeit, Wissenschaft, Selbstvertretungsorganisationen etc.) eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe „unter dem Dach“ des SGB VIII anstreben.

Nach Abschluss des Beteiligungsprozesses im Dezember 2023 wird zunächst der Abschlussbericht des BMFSFJ und sodann ein erster Gesetzesentwurf im Frühsommer 2024 erwartet. Die BAGFW nimmt dies zum Anlass, bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens an die politisch Verantwortlichen zu appellieren:

**Gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen** diskriminierungsfrei zu ermöglichen, erfordert weit mehr als eine Verwaltungs- und Strukturreform in Form des Zusammenlegens von Zuständigkeiten im SGB VIII.

Um den Anspruch einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe einlösen zu können, bedarf es aus Sicht der BAGFW vor allem:

- der Vereinheitlichung der Systematik in der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung als Reformziel. Die Reform kann nur zu wirklicher Inklusion führen, wenn die Aufteilung der bisherigen Zuständigkeitsgruppen überwunden wird. Nur mit dem **Ziel der Vereinheitlichung der Systematik** ist das inklusive Kinder- und Jugendhilferecht zu realisieren.
- eines echten Paradigmenwechsels im SGB VIII im Sinne der umzusetzenden UN-Behindertenrechtskonvention. Dieser ist unter den Vorzeichen des Kostenvorbehaltes des Gesetzgebers nicht realisierbar. Die BAGFW weist auf den **Zielkonflikt** hin, der auf der einen Seite den Anspruch an die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe umfasst und gleichzeitig am Status Quo, also der Nichtausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten und der Ausgestaltung der Leistungen, festgehalten werden soll (vgl. § 108 SGB VIII).
- der sorgfältigen Planung des angestrebten Systemwechsels sowie der Ausstattung mit den **entsprechend erforderlichen zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen**. Alle Finanzierungsfragen müssen zwischen Bund, Ländern und Kommunen im Vorfeld geklärt werden.
- einer **barrierefreien Zugänglichkeit** zu allen Leistungen und Hilfen sowie **diskriminierungsfreie Teilhabe**. Die Kostenfreiheit aller Leistungen ist aus Betroffensicht der konsequenteste Weg, um beides zu ermöglichen. Nach Auffassung der BAGFW ist dies bei der Zusammenführung im SGB VIII zu beachten.

- der barrierefreien und niederschweligen Ausgestaltung von Leistungen und Hilfen im reformierten SGB VIII. So setzt sich die BAGFW bereits seit 2015 dafür ein, das **Merkmal der Wesentlichkeit einer Behinderung** von jungen Menschen nicht in das SGB VIII zu überführen.
- keiner weiteren Übergangsphase nach dem 01.01.2028. Für Leistungen der Eingliederungshilfe sollte ab 2028 der im Rehabilitationsrecht geltende **Grundsatz der Leistungskontinuität** eingeführt werden. Es dürfen auch bei der Übergangsphase keine Nachteile bei der Leistungsgewährung für Kinder und Jugendliche durch behördeninterne Erstattungsregelungen entstehen.
- einer Sicherstellung der individuellen und bedarfsgerechten **Unterstützung junger Erwachsener** auch bei der Übergangsgestaltung in andere Leistungsgesetze. Von einer Altersbegrenzung (z. B. bei Volljährigkeit Zuständigkeit im SGB IX) für junge Menschen mit Behinderung ist daher abzusehen.
- eines **offenen Leistungskatalogs** für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, um Stigmatisierungen zu vermeiden und die Durchlässigkeit zu anderen Leistungstatbeständen zu gewährleisten.

Berlin, 22.03.2024

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]